

KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG

11 KUBUS unterstützt Kommunen

KURABGABE 4

Territorialprinzip und Fremdenverkehrsabgabe

FEUERWEHRBESCHAFFUNG 6

Pilotprojekt Schleswig-Holstein –
Rohbauabnahme der ersten Charge

STELLENBEWERTUNG 7

4. Senat des BAG setzt Rechtsprechung zur Bildung
großer, einheitlicher Arbeitsvorgänge fort

VERGABERECHT 12

Zur Bedeutung der Auftragswertschätzung

**Kompetenz
für Kommunen.**

*Ein Unternehmen kommunaler
Spitzenverbände*



INHALT

KURABGABE 04

Territorialprinzip und
Fremdenverkehrsabgabe

FEUERWEHRBESCHAFFUNG 06

Pilotprojekt Schleswig-Holstein –
Rohbauabnahme der ersten Charge

STELLENBEWERTUNG 07

4. Senat des Bundesarbeitsgerichts setzt
Rechtsprechung zur Bildung großer,
einheitlicher Arbeitsvorgänge fort

KUBUS INFORMATION 10

Verstärkung des KUBUS-Teams in den
Bereichen Verwaltungsmanagement sowie
Buchhaltung und Hausverwaltung

KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG 11

KUBUS unterstützt Kommunen bei
kommunaler Wärmeplanung

VERGABERECHT 12

Zur Bedeutung der Auftragswertschätzung
– Teil 4 des Gesetzes gegen
Wettbewerbsbeschränkungen

IMPRESSUM

Herausgeber: KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, Berthavon-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin · Geschäftsführer: Volker Bargfrede (V.i.S.d.P.) · Tel: 0385/30 31-250 · Fax: 0385/30 31-255 · E-Mail: info@kubus-mv.de · Web: www.kubus-mv.de

Satz und Gestaltung: Britta Neumann, Grafik- & Kommunikationsdesign E-Mail: mail@britta-neumann-design.de · Web: www.britta-neumann-design.de

Bildquellen: KUBUS GmbH, Adobe Stock, iStockPhoto, Silke Winkler, Stadt Bad Doberan/Dirk Hollmann

LIEBE LESERINNEN UND LIEBE LESER,

die meisten kennen wahrscheinlich das Lied von Tim Bendzko »Nur noch kurz die Welt retten«. Das sollten wir alle tun. Schön, wenn es so einfach wäre. Wir wollen in einer Welt leben, in der es genug zu essen und zu trinken gibt, in der man glücklich ohne Furcht und Angst leben kann und zwar nicht nur wir, die jetzt leben, sondern auch die Generationen, die nach uns kommen.

Doch wir müssen jetzt ganz schnell aufwachen bevor es zu spät ist. Das Jahr 2023 war mit durchschnittlich 10,6 Grad Celsius das wärmste Jahr seit Wetteraufzeichnungsbeginn im Jahre 1881. Die meisten wärmsten Jahre in Deutschland gab es nach der letzten Jahrtausendwende. Ebenfalls gestiegen und zwar um acht Prozent seit 1881 ist die jährliche Niederschlagsmenge. Dabei verteilt sich der Niederschlag nicht gleichmäßig über Deutschland. Durch die höheren Temperaturen und die damit verbundene Erwärmung der Gewässer und den zunehmenden Niederschlag nehmen auch die Naturkatastrophen zu. Wir müssen endlich nachhaltig tätig werden, um diese Entwicklung zu stoppen bzw. zu verlangsamen.

Dazu passend ist am 1. Juli dieses Jahr das Klimaanpassungsgesetz in Kraft getreten. Ebenfalls gibt es diverse Förderprogramme, die helfen sollen, die Energiewende voranzubringen. Viele von uns haben den Ernst der Lage seit langem erkannt und sind bemüht, ihren Anteil beizutragen. Sei es auf privater Ebene aber auch in den Kommunen, wo jetzt Wärme- und Kältepläne ausgeschrieben und erstellt werden, die Energieeffizienz der Anlagentechnik überprüft oder die Treibhausgasbilanz erstellt und über den Einsatz von erneuerbaren Energien beratschlagt wird.

Dazu passt es aber nicht, Finanzlöcher durch Kürzungen oder Aussetzen von Förderprogrammen zu stopfen. Auch passt es nicht dazu, das Klimaschutzgesetz zu novellieren, wenn festgestellt wird, dass nicht alle Sektoren die ursprünglich vereinbarten Klimaschutzziele erreichen werden. Das abrupte Ende des Umweltbonus zum Dezember 2023 trägt ebenfalls nicht gerade zum Fortschritt bei, ebenso wie unterlassene Investitionen. Deutschland hat nicht nur ökologisch, sondern

auch technologisch und wirtschaftlich den Anschluss an viele andere Nationen verloren. Bei den v. g. Bereichen gibt es einen inneren Zusammenhang. Einige nehmen das bewusst in Kauf und tragen dafür die Schuldenbremse als Monstranz vor sich her. Statt »green-deal« heißt es »black zero«. Dabei ist in Deutschland genügend Geld vorhanden. Und jede/r kluge Unternehmer/in weiß, wann es Zeit ist, zu investieren.

Der Klimawandel und seine Folgen beschleunigt aber auch die soziale, wirtschaftliche Ungleichheit zwischen arm (Menschen, Länder, Kommunen) und reich (Menschen, Länder, Kommunen). Mit den entsprechenden volks- und weltwirtschaftlichen negativen Folgen. Jede/r muss daher prüfen, welche Möglichkeiten ihm bzw. ihr obliegen, einen Anteil zur Verlangsamung des Klimawandels beizutragen, sei er auch noch so klein. Die öffentlichen Verwaltungen fungieren als Vorbild. Daher bieten wir, die KUBUS GmbH, seit mittlerweile einem Jahr als einen separaten Bereich Klimaschutzberatungs- und entsprechende Beschaffungsleistungen in unserem Leistungsportfolio für Sie an.

Die Kommunen in Deutschland sind durch die immer steigenden Anforderungen und Aufgaben schon längst an Ihre personelle Kapazitätsgrenze gestoßen. Zögern Sie nicht, uns anzurufen oder sich über unsere Homepage einen Überblick zu verschaffen, wo wir Sie unterstützen können. Denn wir alle wollen die Welt retten! Wir sollten dabei nicht immer alles zerreden. Sondern, um jetzt einen Song von Revolverheld zu zitieren »Einfach machen«.



Volker Bargfrede,
Geschäftsführer





TERRITORIALPRINZIP UND FREMDENVERKEHRSABGABE

Zur teilweisen Finanzierung der Ausgaben für den Tourismus erheben vielen Gemeinden eine Tourismusabgabe (Schleswig-Holstein) bzw. Fremdenverkehrsabgabe (Mecklenburg-Vorpommern) von Unternehmen und Selbstständigen.

Der Fremdenverkehrsabgabe bzw. Tourismusabgabe liegt die Idee zugrunde, dass die Gemeinde zur Förderung des Tourismus Ausgaben tätigt, aufgrund derer die Gewerbetreibenden durch eine erhöhte Gewinnmöglichkeit wirtschaftlich profitieren, also einen Sondervorteil ziehen.

Damit werden auch die grundsätzlichen Probleme bei der Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe deutlich – wer profitiert in welchem Umfang überhaupt und von wem darf eine Fremdenverkehrsabgabe erhoben werden?

Ortsbezug notwendig für Gebührenerhebung

Es gilt der Grundsatz, dass die Gemeinde nur für ihr eigenes Gemeindegebiet Satzungen erlassen darf (Territorialprinzip). Hiervon gibt es keine Ausnahme. Vor der Prüfung, ob und in welchem Umfang ein Gewerbetreibender bevorteilt ist, ist daher zu klären, ob er überhaupt in den örtlichen Anwendungsbereich des Gesetzes fällt.

KAG des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Für die Fremdenverkehrsabgabe regelt das Kommunalabgabengesetz (KAG) M-V, dass diese »von Personen und Personenvereinigungen erhoben werden darf, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden«. Eine örtliche Begrenzung ist im KAG M-V damit nicht getroffen – es besteht aufgrund des oben genannten Grundsatzes der Territorialität jedoch Einigkeit, dass ein Ortsbezug notwendig ist.

KAG des Landes Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein stellt das KAG diesen Ortsbezug selbst her, indem es regelt, dass der Tourismusbeitrag von »in der Gemeinde selbstständig tätigen Personen und Personenvereinigungen« erhoben werden darf.

Damit fallen zweifelsfrei alle Gewerbetreibenden in den örtlichen Anwendungsbereich der Satzung, die im Gemeindegebiet entweder einen Sitz oder eine Betriebsstätte haben. Damit ist noch nicht festgestellt, dass diese auch tatsächlich abgabepflichtig sind, da hierzu noch das Merkmal der Vorteilslage erfüllt sein muss.

Verfestigte Beziehung zur Gemeinde führt zur Abgabepflicht

Problematisch sind die Fälle, in denen eine wirtschaftliche Tätigkeit im Gemeindegebiet ausgeübt wird bzw. eine Wirtschaftsleistung im Gemeindegebiet erbracht wird, der Leistende aber weder Sitz noch Betriebsstätte im Gemeindegebiet hat. Für diese Fälle sind in der Rechtsprechung Grundsätze entwickelt worden. Diese beinhalten allerdings Kriterien, die einer subjektiven Bewertung bedürfen und damit eine sichere Beurteilung nicht in allen Fällen zulassen.

Gewerbetreibende, die weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte im Gemeindegebiet haben, unterfallen dem örtlichen Anwendungsbereich der Satzung, wenn sie sich in eine nähere Beziehung zur Gemeinde und dadurch in die Abgabehoheit der Gemeinde begeben. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gewerbetreibende nicht nur in einer vorübergehenden, sondern einer objektiv verfestigten Beziehung zur Gemeinde steht, so dass er den Sondervorteil aus dem Tourismus zu seinem wirtschaftlichen Vorteil nutzen kann.

Dies beinhaltet zum einen eine zeitliche Komponente und zum anderen eine örtliche Komponente. Je stärker die eine Komponente ausgeprägt ist, umso schwächer kann die andere Komponente sein.

Ein solches verfestigtes Verhältnis zur Gemeinde liegt vor, wenn eine Betriebsstätte im Sinne der Abgabenordnung (AO) besteht oder sogar vom Finanzamt festgestellt wurde.

Als Betriebsstätte ist gemäß §12 AO »jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient«, also jeder bebaute oder unbebaute Teil der Erdoberfläche, der in der Verfügungsgewalt des Leistenden steht und seiner Geschäftsausübung dient. Betreiber von Automaten oder Telefonzellen auf dem Gemeindegebiet fallen damit ebenso in den örtlichen Anwendungsbereich der Satzung, wie Funktelefonanbieter (OVG SH; 16.06.2024; 2 LB 76/03).

Für eine verfestigte Beziehung zur Gemeinde spricht auch, wenn nicht nur die Leistungserbringung im Hoheitsgebiet der Gemeinde erfolgt, wie z. B. bei Lieferanten, sondern die gesamte Vertragsabwicklung – von der Vertragsanbahnung über den Vertragsschluss bis hin zur beiderseitigen Leistungserbringung – im Gemeindegebiet stattfindet und dadurch letztlich faktisch eine Betriebsstätte begründet wird (vgl. VG Oldenburg; 13.07.2004; 2 B 762/04; Wattführung).

Von einer Verfestigung kann auch ausgegangen werden, wenn eine wirtschaftliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten auf dem Gemeindegebiet ausgeübt wird, wobei nicht erfor-

derlich ist, dass die Leistungen immer an denselben Empfänger erbracht werden (OVG Lüneburg; 18.06.2020; 9 KN 90/18) – dieser Zeitraum ist § 12 der AO entlehnt. Es ist dabei nicht erforderlich, dass auch Betriebsräume vorhanden sind; auch hier wird eine faktische Betriebsstätte im Gemeindegebiet begründet. Dies wird insbesondere bei Bauunternehmungen relevant, die regelmäßig oder länger im Gemeindegebiet tätig sind. Liegt eine solche faktische Betriebsstätte vor, kommt der zeitlichen Komponente eine geringe Bedeutung zu. Je länger eine Tätigkeit im Gemeindegebiet tatsächlich ausgeübt wird, umso mehr spricht für eine örtliche Anwendbarkeit der Satzung.

Beurteilungsrichtlinien helfen bei Prüfung

Es wird sich keine starre Regelung finden lassen, nach der die Frage, ob ein Unternehmen dem örtlichen Anwendungsbereich der Satzung unterfällt.

Die Grundsätze zur Klärung dieser Frage sind in Kommentaren und zum Teil gerichtlichen Entscheidungen geklärt, so dass sich Beurteilungsrichtlinien aufstellen lassen, um zu prüfen, ob ein Unternehmen eine Betriebsstätte im oder eine vergleichbare verfestigte Beziehung zum Gemeindegebiet unterhält. Diese können auch in die Satzung mit aufgenommen werden, um den Anwendungsbereich der Satzung transparent darzustellen.

IHRE KONTAKTPERSONEN

Nicole Püschel, BWL,
Wirtschaftspsychologie (B.Sc.)

☎ 0385/30 31-264

✉ pueschel@kubus-mv.de

Michael Wegener, Assessor jur.

☎ 089/44 23 540-17

✉ wegener@kubus-mv.de

PILOTPROJEKT SCHLESWIG-HOLSTEIN ROHBAUABNAHME DER ERSTEN CHARGE

Aufgeregt und voller Erwartungen trafen die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren Norderbrarup, Idstedt, Selent, Altenkrempe, Hamfelde/Stormarn mit Vertreterinnen und Vertretern der KUBUS Ende Mai in Herbolzheim bei der Firma WISS Feuerwehrfahrzeuge & Co. KG. zur Rohbaubesprechung Ihrer Fahrzeuge ein. Nach langjährigen pandemie- und kriegsbedingten Lieferengpässen war es nun endlich soweit, die erste Charge war kurz vor der Fertigstellung.

Die Erwartungen wurden mehr als erfüllt. Die Fahrzeuge wurden über zwei Tage genau inspiziert, Beladepäne durchgesprochen, Einbauorte von Ladehalterungen und Funksprechgeräten festgelegt und das äußere Design der Fahrzeuge besprochen.



Die Fahrzeuge der ersten Charge bei der Rohbauabnahme

Die Abnahme der ersten Charge erfolgte wenige Wochen später Anfang Juli mit Vertreterinnen und Vertretern der Feuerwehren und Gemeinden durch die KUBUS in Herbolzheim. Dieses Mal war auch die Feuerwehr Lentförden mit dabei. Abgenommen wurden die Löschgruppenfahrzeuge LF 10 SH (Ausstattungsline 10B) und LF 10 mit Beladungssatz E (Tragkraftspritze). Die Fahrgestelle wurde von der Firma MAN Truck & Bus Deutschland GmbH und die Beladungen sowie die Tragkraftspritzen durch die Firma Albert Ziegler GmbH ausgeliefert. Es waren für alle Teilnehmenden arbeitsreiche, lange Tage. Am Ende sind aber alle sechs Feuerwehren zufrieden und freudestrahlend in Richtung Heimat aufgebrochen.



Die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren Lentförden, Altenkrempe, Hamfelde/Stormarn, Norderbrarup sowie Idstedt bei der Auslieferung der Feuerwehrfahrzeuge

Erfolgreiche Evaluation

Das Projekt Sammelbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nach schleswig-holsteinischem Standard wird fortgeführt und geht in die vierte Runde. Dies entschied das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein Ende des 1. Quartals 2024. Nicht nur zur Freude der Projektbeteiligten und -unterstützer, sondern vor allem der Kommunen sowie Kameradinnen und Kameraden. Folgende Fahrzeugtypen sind nächstes Jahr als Sammelbeschaffung nach schleswig-holsteinischem Standard dabei:

LF 10, HLF 10, LF 20, HLF 20, TSF-W, ELW 1



Je mehr Kommunen sich an der Sammelbeschaffung mit gleichartigen Fahrzeugtypen beteiligen, desto größere Synergie- und Einspareffekte können erzielt werden. Bis jetzt sind bereits zehn Anfragen bezüglich der neuen Sammelbeschaffung eingegangen (Stand: Ende 27. KW.) Infoveranstaltungen für Interessierte und bereits angemeldete Teilnehmer finden Anfang September 2024 in digitaler Form statt. Bis Jahresende können sich Kommunen für das Projekt anmelden.

Anmeldefrist: 31. Dezember 2024



Das BAG erteilt der Auffassung der Arbeitgeberseite zur Bildung kleinerer Arbeitsvorgänge erneut eine Absage.

4. SENAT DES BUNDESARBEITSGERICHTS SETZT RECHTSPRECHUNG ZUR BILDUNG GROSSER, EINHEITLICHER ARBEITSVORGÄNGE FORT

Mit Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 26. April 2023 – 4 AZR 275/20 (sowie parallele Entscheidungen: 4 AZR 249/21 und 4 AZR 36/22 (F)) zur Eingruppierung einer Beschäftigten einer Serviceeinheit für Zivilprozesssachen eines Amtsgerichts – setzt das letztinstanzliche Gericht der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit seine Rechtsprechung zur Auslegung der tariflichen Bestimmungen zum Arbeitsvorgang nach § 22 Abs. 2 BAT fort und verweist hierzu grundsätzlich auf die ausführlichen Begründungen in der Entscheidung des Senates vom 9. September 2020 – 4 AZR 195/20.

In letzterer Entscheidung vom 9. September 2020¹ hält das Gericht für die Tätigkeit einer Beschäftigten (Justizfachangestellte) in einer Serviceeinheit (Geschäftsstelle) bei einem Amtsgericht in Anlehnung an vorangegangene Rechtsprechung² daran fest, dass Tätigkeiten mit unter-

schiedlicher tariflicher Wertigkeit, wenn sie zu einem Arbeitsergebnis führen, zu einem Arbeitsvorgang zusammengefasst werden können. Die gesamte Tätigkeit in der Serviceeinheit des Landgerichts diene dem Arbeitsergebnis der Betreuung der Aktenvorgänge vom Eingang bis zum Abschluss des Verfahrens.

Für die Bewertung genüge es, wenn Tätigkeiten mit Heraushebungsmerkmalen (im entschiedenen Fall »schwierige Tätigkeiten«) innerhalb des Arbeitsvorgangs in rechtserheblichem Ausmaß anfallen. Nicht erforderlich sei es, dass innerhalb des Arbeitsvorgangs schwierige Tätigkeiten mindestens zur Hälfte, zu einem Drittel oder zu einem Fünftel anfallen.

[1] BAG, Urteil vom 09.09.2020 – 4 AZR 195/20

[2] BAG, Urteil vom 28.02.2018 – 4 AZR 816/16 (Eingruppierung einer Geschäftsstellenverwalterin beim BVerwG)

Zahlreiche Kritik aus dem Schrifttum bewegt sich gegen vorbenannte Rechtsprechung des 4. Senats des BAG zur Bildung großer, einheitlicher Arbeitsvorgänge. So wird u. a. ausgeführt, dass mit diesen Entscheidungen tarifliche Eingruppierungsstrukturen entwertet werden, die an ein unterschiedliches zeitliches Maß für das Vorliegen einer heraushebenden Voraussetzung anknüpfen. In einzelnen Bereichen werden die in sogenannten Bruchteilsmerkmalen tarifvertraglich manifestierten Abstufungen dadurch regelrecht ad absurdum geführt, da die Merkmale in der Bewertungspraxis gar nicht mehr befüllbar sind³. Beispielhaft sei hier das Tätigkeitsmerkmal der selbstständigen Leistungen in der EG 7, der EG 8 oder EG 9a Entgeltordnung VKA genannt. Zudem würden heterogene Arbeitsplätze, die von den Beschäftigten ein viel breiteres Wissen und Können erfordern, schlechter gestellt als homogene Arbeitsplätze, bei denen nur ein Fachgebiet abgedeckt wird und in denen ein geringer(er) Anteil hochwertiger Tätigkeiten für die höchste Eingruppierung (EG 9a) ausreicht⁴. Darüber hinaus wird eingewandt, dass durch die aktuelle BAG-Rechtsprechung möglicherweise ein nicht unerheblicher Motivationsverlust bei den Beschäftigten eintreten könnte, denn danach wäre es »...völlig egal, ob die hochwertigen Tätigkeiten am Arbeitsplatz zu 100 Prozent oder in einem nicht quantifizierbaren, jedoch lediglich »rechtserheblichen Maß« anfallen....«⁵ Neben der Kritik werden von den Autoren aus dem Schrifttum dann auch verschiedene Lösungsansätze diskutiert, wie die unterschiedlichen Auffassungen zur Tarifsystematik wieder »in Einklang« zu bringen sein könnten.

In der Tarifrunde der Länder im Jahre 2021 war denn auch die Auslegung des Rechtsbegriffes des Arbeitsvorgangs gemäß § 12 Abs. 1 TV-L ein Kernthema der Tarifverhandlungen. Da eine Einigung der Tarifvertragsparteien nicht zustande kam, haben das Land Berlin und die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) gegen die Entscheidungen⁶ des Bundesarbeitsgerichts Verfassungsbeschwerde eingereicht. Sie machten eine Verletzung der in Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 2 Abs.1 und Art. 20 Abs. 2 und 3 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich garantierten Tarifautonomie geltend und vertraten weiterhin die Auffassung, dass das Bundesarbeitsgericht die spezifischen Grenzen der zulässigen Auslegung von tarifvertraglichen Regelungen überschritten habe. Die Verfassungsbeschwerde wurde letzten Endes nicht zur Entscheidung⁷ angenommen, so dass eine inhaltliche Auseinandersetzung seitens des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) mit den Einwänden der Beschwerdeführer unterblieb.

[3] Holger Thies/Siegfried Kornprobst, a.a.O.
 [4] Holger Thies/Siegfried Kornprobst, a.a.O.
 [5] Holger Thies/Siegfried Kornprobst, a.a.O.
 [6] BAG, Urteile vom 09.09.2020 – 4 AZR 195/20 und 4 AZR 196/20
 [7] BVerfG Beschluss vom 04.10.2022 – 1 BvR 382/21 – ZTR 2023, 28

So gehen die kontroversen Diskussionen bzw. Betrachtungen im Schrifttum um das bei der Auslegung zugrunde gelegte Verständnis des Arbeitsvorgangs durch den 4. Senat des BAG weiter. Von einigen Autoren⁸ wird u. a. vorgebracht, dass der Senat sowohl die Tarifautonomie verletze, als auch gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoße. Die Entscheidungen des BAG gefährdeten die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie, da sie das notwendige Kräftegleichgewicht zugunsten der Gewerkschaften verlagere. Durch die Entscheidungen werde die Arbeitgeberseite in eine ungünstige Verhandlungssituation gedrängt. »Ihre Verhandlungsposition wird geschwächt, weil sie zu diesem Zweck zusätzlichen Druck ausüben oder an anderer Stelle Entgegenkommen zeigen müssen« (BVerfG v. 10. Januar 1995 – 1 BvF 1/90, 1 BvR 342, 348/90 – AP Nr. 76 zu Art 9 GG). Dies zeigte sich bereits in der TVÖD-Tarifrunde 2020, in der die Arbeitgeberseite klarstellende Regelungen zum Arbeitsvorgang forderte, die Gewerkschaften hingegen nicht bereit waren, zu diesem Thema zu verhandeln. Weiter führen die Autoren aus⁹, dass das BAG Bedeutung und Tragweite der Tarifautonomie verkenne, wenn es insbesondere darauf verweist, dass für die Tarifvertragsparteien die Entwicklung der Rechtsprechung hin zu größeren Arbeitsvorgängen erkennbar gewesen sei und dass es – hätte dies dem Willen der Tarifvertragsparteien entgegengestanden – einer tarifvertraglichen Klarstellung bedurft hätte (BAG v. 9. September 2020 – 4 AZR 195/20 – Schnell-Dienst 3/2021 Nr. 3 =

[8] Sponer/Steinherr, TVÖD Kommentar zum Tarifvertrag im Öffentlichen Dienst; Bund/Kommunen (VKA), Rdnr. 287.64 mit Verweis auf Geyer, ZTR 2021, 539, 540 und Günter, AuA 2021, 20, 21 u. a.

[9] Sponer/Steinherr, a.a.O., Rdnr. 287.67 mit Verweis auf Klumpp, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht – Band 3: Kollektives Arbeitsrecht I, 5. Auflage 2022, § 243 Rz. 39; Löwisch/Rieble, TVG – Kommentar, 4. Auflage 2017, § 1 Rz. 1727 und Höpfner/Strässer, ZTR 2023, 376, 383

AP Nr. 6 zu § 12 TV-L = ZTR 2021, 71 ff.). Das Gericht gibt dadurch zu erkennen, dass die Tarifvertragsparteien den Tarifvertrag und den darin zum Ausdruck kommenden Willen ändern müssten, wenn sie mit der Rechtsprechung des BAG nicht einverstanden sind. Jedoch habe die Tarifauflegung des Gerichts dem Willen der Tarifvertragsparteien zu folgen. Das BAG lässt jedoch den Willen der Tarifvertragsparteien unberücksichtigt und nimmt stattdessen eine Zensur des Inhalts der Tarifeinigung vor. Damit verstoße das Gericht gegen Art. 9 Abs. 3 GG und die verfassungsrechtlich garantierte Tarifautonomie. Das BAG hat mit Urteil vom 26. April 2023 – 4 AZR 275/20 (sowie parallele Entscheidungen: 4 AZR 249/21 und 4 AZR 36/22 (F)) zur Auslegung des Rechtsbegriffes des Arbeitsvorgangs zusammengefasst wie folgt entschieden:

1. Nach § 22 Abs. 2 BAT ist Bezugspunkt der tariflichen Bewertung der Arbeitsvorgang. Für die Beurteilung, ob eine oder mehrere Einzeltätigkeiten zu einem Arbeitsergebnis führen, sind eine natürliche Betrachtungsweise und die durch den Arbeitgeber vorgenommene Arbeitsorganisation ausschlaggebend. Dabei kann die gesamte vertraglich geschuldete Tätigkeit einen einzigen Arbeitsvorgang ausmachen. Einzeltätigkeiten können dann nicht zusammengefasst werden, wenn die unterschiedlichen Arbeitsschritte von vornherein auseinandergelassen und organisatorisch voneinander getrennt sind. Hierfür reicht jedoch die theoretische Möglichkeit nicht aus, einzelne Arbeitsschritte oder Einzelaufgaben verwaltungstechnisch isoliert auf andere Angestellte zu übertragen. Bei der Zuordnung zu einem Arbeitsvorgang können wiederkehrende und gleichartige Tätigkeiten zusammengefasst werden. Dem Arbeitsvorgang hinzuzurechnen sind dabei nach Satz 1 der Nr. 1 der Protokollnotiz zu § 22 Abs. 2 BAT auch Zusammenhänge. Das sind solche, die aufgrund ihres engen Zusammenhangs mit bestimmten Aufgaben einer Angestellten bei der tariflichen Bewertung zwecks Vermeidung tarifwidriger »Atomisierung« der Arbeitseinheiten nicht abgetrennt werden dürfen, sondern diesen zuzurechnen sind. (Rdnr.20)
2. Zu welchen Arbeitsergebnissen die Tätigkeit einer/eines Beschäftigten führt, ist auf Grundlage einer natürlichen Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der durch den Arbeitgeber vorgegebenen Arbeitsorganisation zu ermitteln. Bei natürlicher Betrachtungsweise ist darauf abzustellen, ob ein objektiver Außenstehender die einzelnen Tätigkeiten einem oder mehreren Arbeitsergebnissen zuordnen würde. Maßgebend für die natürliche Betrachtung ist daher, wie die Tätigkeit allgemein beschrieben und verstanden wird. Das ist abhängig von der durch den Arbeitgeber vorgenommenen Arbeitsorganisation.

Je universeller eine Aufgabenzuweisung erfolge, desto wahrscheinlicher sei es, dass bei natürlicher Betrachtungsweise ein großer Arbeitsvorgang vorliege. (Rdnr.23)

3. Bei der Bewertung eines Arbeitsvorgangs ist es zur Erfüllung einer qualifizierenden tariflichen Anforderung, hier der »schwierigen« Tätigkeit, ausreichend, wenn diese innerhalb des Arbeitsvorgangs in rechtlich erheblichem Ausmaß vorliegt. Nicht erforderlich ist, dass innerhalb eines Arbeitsvorgangs schwierige Tätigkeiten ihrerseits in dem von § 22 Abs. 2 Satz 2, Satz 5 BAT bestimmten Maß anfallen. (Rdnr. 41)

Erneut erteilt das BAG somit nicht nur der Auffassung der Arbeitgeberseite zur Bildung kleinerer Arbeitsvorgänge eine Absage, sondern stehen auch wir in unserer Stellenbewertungspraxis weiterhin vor der zuweilen schwierigen Situation, die tarifvertragliche Definition des Arbeitsvorgangs in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu bringen. Eine Lenkung in die eine oder andere Richtung ist wohl nur unter Betrachtung/Beachtung der jeweils vorhandenen internen Strukturen in der Organisationseinheit durch die tatsächliche Arbeitsorganisation zu ermöglichen. Und das ist eine (zuweilen komplexe) Einzelfallfrage, bei deren Beantwortung die KUBUS GmbH gerne mit Rat und Tat zur Seite steht.

IHRE KONTAKTPERSON

Jana Pornhagen, Assessorin jur.
 ☎ 0385/30 31-276
 ✉ pornhagen@kubus-mv.de

VERSTÄRKUNG DES KUBUS-TEAMS

Alexander Kieslich

Bachelor of Laws (LL. B.)

Der Bereich Verwaltungsmanagement wurde mit Alexander Kieslich im Oktober 2023 verstärkt.

Herr Kieslich hat sein Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Bachelor of Laws abgeschlossen. Während seiner Tätigkeit im Innenministerium M-V sammelte er Erfahrungen in verschiedenen Organisationseinheiten. So war er in den Bereichen Organisation/Innerer Dienst, Einführung der eAkte in der Landespolizei und zuletzt im Ausländerrecht eingesetzt.

Als langjähriger Handballschiedsrichter in der 3. Liga und Trainer bringt er auch seine Erfahrungen in Sachen Kommunikation, Team- und Zusammenarbeit mit.

»Ich bin von meinen Kolleg*innen gut aufgenommen worden. Als Dienstleister für die Kommunen samt ihrer vielfältigen Herausforderungen tätig zu sein, ist sehr erfüllend. Das gemeinsame Erarbeiten von passgenauen Lösungen im Bereich des Verwaltungsmanagements ist anspruchsvoll, schafft aber auch eine große Portion Befriedigung.«

Wir freuen uns nun, Herrn Kieslich im Team der KUBUS GmbH begrüßen zu dürfen. Im Bereich Verwaltungsmanagement wird er sich u. a. mit den Themen Organisationsuntersuchungen, Prozessmanagement, Hinweisgeberschutz und Organisationsentwicklung beschäftigen.

Sandy Zeugner

Industriekauffrau

Seit dem 1. April 2024 unterstützt Frau Sandy Zeugner die Geschäftsführung im Bereich Buchhaltung und Hausverwaltung.

Nach einer Ausbildung zur Industriekauffrau hat Frau Zeugner in den verschiedensten kaufmännischen Bereichen, wie z. B. Einkauf und Arbeitsvorbereitung, gearbeitet. Frau Zeugner wird nach einer fundierten Einarbeitung ab dem 1. September die Hausverwaltung übernehmen. Darüber hinaus wird sie den Bereich Buchhaltung unterstützen.

»Durch die tolle Atmosphäre sowie die super Unterstützung des ganzen Teams fällt es mir sehr leicht, mich den verschiedenen anspruchsvollen Aufgaben bei der Kubus GmbH zu stellen.«



Alexander
Kieslich

KONTAKTDATEN

☎ 0385/30 31-281
✉ kieslich@kubus-mv.de



Sandy
Zeugner

KONTAKTDATEN

☎ 0385/30 31-272
✉ zeugner@kubus-mv.de

Fernwärmeanschluss oder dezentrale Versorgung – diese Frage klärt die kommunale Wärmeplanung



KUBUS UNTERSTÜTZT KOMMUNEN BEI KOMMUNALER WÄRMEPLANUNG

Mit dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes und den Klimaschutzgesetzen bzw. Verordnungen der Länder sind nunmehr alle Städte und Gemeinden gefragt, Möglichkeiten zur klimafreundlichen Wärmeversorgung durch die Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans zu suchen. Hierzu hat die KUBUS GmbH als fachkundiger Dienstleister ein umfassendes Angebot für Kommunen entwickelt und unterstützt von der Ausschreibung bis zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung.

In Abhängigkeit von der Einwohnerzahl müssen alle Städte und Gemeinden bis Juni 2026 bzw. bis Juni 2028 entsprechend des WPG eine kommunale Wärmeplanung vorlegen. Die Stadt Bad Doberan mit dem Seeheilbad Heiligendamm hatte bereits frühzeitig Bundesfördermittel im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative beantragt und kann damit 90 Prozent der durch die Wärmeplanung verursachten Kosten decken.

Münsterstadt Bad Doberan mit ältestem Seeheilbad nimmt klimaschonende Wärmeversorgung in Angriff

»Ich bin froh, dass wir als Stadt Bad Doberan als eine der ersten Kommunen in Mecklenburg mit der Wärmeplanung starten«, sagt Bürgermeister Jochen Arenz. »Mit der Entscheidung für eine bestimmte Hei-

zungsanlage bindet man sich für mindestens 20 Jahre. Je eher wir wissen, welche Lösungen in welchem Stadt- oder Ortsteil umsetzbar sind, desto besser.«

Die Ergebnisse der Wärmeplanung sollen bis März 2025 vorliegen. Erarbeitet werden diese seit Juni 2024 mit Unterstützung von KUBUS sowie THETA Concepts. Wie kann die Stadt Bad Doberan günstig mit erneuerbarer Wärme versorgt werden? Diese Frage will die Stadt mit Hilfe der kommunalen Wärmeplanung beantworten. Sie dient der Kommune als Planungsinstrument für die Wärmewende und hilft Hauseigentümern und Unternehmen dabei, eine Entscheidung für eine klimafreundliche Wärmeversorgung zu treffen.

»Uns erreichen regelmäßig Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, die sich an die Fernwärme anschließen lassen möchten. Allerdings müssen zunächst die Ergebnisse der Wärmeplanung und somit ein

Ausbauplan für die Fernwärme vorliegen. Dann können die Stadtwerke Rostock verbindliche Angaben dazu machen, welche Gebäude bis wann an die Fernwärme angeschlossen werden können«, so Tina Michel, Klimaschutzmanagerin der Stadt.

Gemäß des deutschen Klimaschutzgesetzes muss auch Bad Doberan bis 2045 klimaneutral sein. Das bedeutet, spätestens dann dürfen keine fossilen Rohstoffe wie Gas oder Öl mehr in den Heizungen verbrannt werden. Die Wärmeplanung wird für alle Stadtteile Bad Doberans sinnvolle klimaschonende Heizungsformen empfehlen. Dies kann der Ausbau des zentralen Fernwärmenetzes sein, die Einrichtung eines Nahwärmenetzes für ein Quartier oder dezentrale Lösungen wie Wärmepumpen sowie Biomasse-Heizungen. Hierbei ist nicht nur die technische oder rechtliche Machbarkeit entscheidend. Bedingung für die Wärmeplanung ist, dass die empfohlenen Maßnahmen auch wirtschaftlich und sozialverträglich sind. Zusätzlich wird die kommunale Wärmeplanung aufzeigen, wie der Energiebedarf für die Wärmeversorgung durch Effizienz- oder Sanierungsmaßnahmen gesenkt werden kann.

Die Wärmewende ist eine gemeinsame Herausforderung

Die Wärmewende wird nur gemeinsam gelingen. Neben Verwaltung und Stadtwerken werden daher auch viele weitere Akteur/innen an der Wärmeplanung beteiligt. Dazu gehören zum Beispiel Bürgerenergiegenossenschaften, Schornsteinfeger/innen, Unternehmen, Wohnungsbaugesellschaften und Bürger/innen. Eine Auftaktveranstaltung mit relevanten Stakeholdern im Bereich Wärme und Abwärme fand bereits Anfang Juli statt und stieß auf großes Interesse. Diese wurde durch die beauftragten Dienstleister KUBUS und THETA Concepts moderiert und fand große Zustimmung hinsichtlich der Ziele und der Vorgehensweise der Stadt.

IHRE KONTAKTPERSON

Arne Rake1, Dipl. Ing. Energietechnik
 ☎ 0385/30 31-260 ✉ rake1@kubus-mv.de

ZUR BEDEUTUNG DER AUFTRAGS-WERTSCHÄTZUNG

1. Anwendung des Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggeber und Unternehmen, die Lieferung von Waren, Ausführung von Bauleistungen oder Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

Der Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) schafft den Rahmen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen durch öffentliche Auftraggeber, der Transparenz und Gleichbehandlung aller sich am Verfahren beteiligten Bieter gewährleisten soll.

Zur Anwendung des Teils 4 des GWB kommt es aber nur dann, wenn der geschätzte Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer den im § 106 GWB festgelegten Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Damit hat sich der Gesetzgeber hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs des Teils 4 des GWB eindeutig positioniert und ihn von dieser wesentlichen Voraussetzung abhängig gemacht, und das in Form einer dynamischen Verweisung auf die jeweils in den Richtlinien 2014/24/EU, 2014/25/EU, 2009/81/EG und 2014/23/EU geregelten Schwellenwerte. Die Höhe der Schwellenwerte wird vom Unionsgesetzgeber oder der EU-Kommission regelmäßig im Wege der delegierten Rechtssetzung angepasst.¹

Darüber hinaus eröffnet die Anwendbarkeit des Teils 4 GWB den Rechtsweg vor Nachprüfungsbehörden bzw. den Vergabesenaten der Oberlandes-

[1] Wiedekind, in Wiedekind/Willenbruch, Vergaberecht Kommentar, 4. Auflage, Werner Verlag 2017, § 106 GWB, Rn. 2.



Öffentliche Auftraggeber sollten den Auftragswert so schätzen, dass die Anwendung des Vergaberechts vordergründig ist.

gerichte (OLG). Das Erreichen bzw. Überschreiten des Schwellenwertes ist essentiell für die Einreichung eines Nachprüfungsantrags zum Schutz der Rechte aus § 7 Abs. 6 GWB sowie der sonstigen Ansprüche vor zuständigen Vergabekammern. Ist dies nicht der Fall, ist das in §§ 155 ff. GWB geregelte Nachprüfungsverfahren nicht statthaft und der Rechtsweg zu den Vergabekammern nicht eröffnet.²

Selbst der Umstand, dass die Vergabeunterlagen den Hinweis enthalten, dass eine Vergabekammer in einem konkreten Fall zuständig ist, lässt den primären Rechtsschutz nicht zu. Eine falsche Angabe kann keine Zuständigkeit der Vergabekammer begründen. Zwar kann die europaweite Ausschreibung eine Selbstbindung der Vergabestelle auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften bewirken. Dies bewirkt jedoch nicht, dass der 4. Teil des GWB mit dem entsprechenden Rechtsschutz anwendbar ist. Rechte aus § 97 Abs. 6 GWB sowie sonstige Ansprüche können vor der Vergabekammer nur geltend gemacht werden, wenn der Auftragsgegenstand den jeweiligen Schwellenwert erreicht oder überschreitet.³

[2] Vergabekammer Rheinland Köln, Beschluss vom 8. Mai 2024 – VK 12/24 – B, Rn. 39, juris.

[3] Vergabekammer Ansbach, Beschluss vom 31. Juli 2019 – RMF-SG21-3194-4-38, Rn. 31, juris; Gause, in Wiedekind/Willenbruch, Vergaberecht Kommentar, 4. Auflage, Werner Verlag 2017, § 155 GWB, Rn. 2.

Wenn der geschätzte Auftragswert die EU-Schwelle nicht erreicht oder überschreitet, unterliegt die geplante Auftragsvergabe durch den öffentlichen Auftraggeber nicht dem Teil 4 des GWB, sondern den landesrechtlichen Regelungen. Die Anwendbarkeit des Vergaberechts ist in diesem Fall ausgeschlossen.

2. Regeln für die Schätzung des Auftragswertes

Vor dem Hintergrund der vorrangigen Anwendung des europäischen Vergaberegimes bei Erreichung oder Überschreitung der jeweiligen Schwelle kommt der Schätzung des Auftragswertes vor dem Start eines Vergabeverfahrens eine herausragende Bedeutung zu.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber Vorgaben erlassen, die dem öffentlichen Auftraggeber es ermöglichen, die Schätzung des Auftragsgegenstandes möglichst einheitlich und immer auf Basis dieser Vorgaben vorzunehmen.⁴

Maßgebend dafür ist § 3 der Vergabeverordnung (VgV), womit der der Artikel 5 der Richtlinie 2014/24/EU umgesetzt wird.

[4] Kau, in Burgi/Dreher, Beck'scher Vergaberechtskommentar, Band 2, 3. Auflage 2019, C. H. Beck Verlag, § 3 VgV, Rn. 6.

Auf dessen Grundlage darf der Auftraggeber Methoden auswählen, die ein wirklichkeitsnahes Schätzergebnis ernsthaft erwarten lassen.⁵ Die Auftragswertschätzung setzt eine realistische, vollständige und objektive Prognose voraus, die sich an dem Verkehrs- oder Marktwert orientiert.⁶ Im Falle von Vergabe von Strom- oder Erdgaslieferungen ist der an der Börse gehandelte Energiemarktpreis zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens zugrunde zu legen. Das Ergebnis der Schätzung ist immer anzupassen, sofern die der Schätzung zugrunde gelegten Preise vor dem Start des Vergabeverfahrens und im Zeitpunkt der Bekanntmachung nicht mehr aktuell sind.⁷ Beruht die Auftragswertschätzung auf unrichtigen Daten bzw. nicht aktuellen Marktpreisen, kann sie im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens beanstandet werden und unterliegt somit der Überprüfung der zuständigen Vergabekammer.⁸

Es kommt ständig darauf an, wie der öffentliche Auftraggeber den Auftragsgegenstand geschätzt hat, nicht aber auf den Wert der eingegangenen Angebote, bzw. auf die »Schätzung« der zu erbringenden Leistung durch die Bieter. Selbst wenn, der Wert der eingegangenen Angebote den Auftragswert übersteigt, ist die Prognose des Auftraggebers maßgeblich dafür, ob der Rechtsweg vor den Nachprüfungsinstanzen in Anspruch genommen werden kann.⁹

Dennoch kann der Wert der eingereichten Angebote nur für den Fall entscheidend sein, in dem es an einer ordnungsgemäßen oder plausiblen Auftragschätzung fehlt. Die Vergabekammer muss im Nachprüfungsverfahren den Auftragswert selbst anhand der eingegangenen Angebote schätzen.¹⁰

3. Pflicht zur umfassenden Schätzung des Auftragsgegenstandes zur Anwendung des Teil 4 des GWB

Bei der Berechnung des Vergabewertes hat der öffentliche Auftraggeber vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen.

Gemäß der Begründung des EU-Gesetzgebers ist das Ziel von Artikel 5 der Richtlinie 2014/24/EU und damit auch von § 3 VgV die umfassende Berücksichtigung aller Kosten, die mit einem Auftrag in Verbindung stehen. Folglich hat die Schätzung des Auftragswertes möglichst alle Faktoren zu berücksichtigen, die einen Einfluss darauf haben könnten. Eine Kosten- bzw. Auftragswertschätzung ist immer dann nachvollziehbar und plausibel, wenn sie nicht nur zur Verfügung stehende Daten, sondern auch künftige vorhersehbare Kostenentwicklung beinhaltet.¹¹

Für Unklarheiten sorgt der Umstand, dass § 3 Abs. 1 VgV nur die Umsatzsteuer bei der Berechnung des Auftragswertes herausnimmt, ohne einen Bezug auf andere stattdessen veranlasste Ausgaben herzustellen, wie z. B. Steuern, Abgaben oder Umlagen. Auf Grundlage des Wortlauts des Abs. 1 kann man feststellen, dass nur die Umsatzsteuer bei der Schätzung ausgeschlossen ist. Alle weiteren Ausgaben sind zu berücksichtigen.¹²

Hinzu kommt das Verbot zur Umgehung der Anwendbarkeit des Teils 4 gemäß § 3 Abs. 2 VgV. Danach darf die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes nicht in der Absicht erfolgen, die Bestimmungen des GWB oder der VgV zu umgehen. Die Intention des Verordnungsgebers wird damit ersichtlich, dass immer mehr öffentliche Aufträge dem Kartellvergaberecht unterfallen sollen.¹³ Daher verlangt der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber vom öffentlichen Auftraggeber Sorgfalt und eine umfassende Prüfung des jeweiligen Marktbereichs.

Die Schätzung darf keinen übertriebenen Anforderungen unterliegen. Sie muss lediglich nachvollziehbar, ob-

jektiv und ein Ergebnis sorgfältiger Prüfung der Marktsituation durch einen umsichtigen und fachkundigen Auftraggeber sein.¹⁴

Ein pflichtgemäß geschätzter Auftragswert ist jener Wert, den ein umsichtiger und sachkundiger öffentlicher Auftraggeber nach sorgfältiger Prüfung des relevanten Marktsegmentes und im Einklang mit den Erfordernissen betriebswirtschaftlicher Finanzplanung bei der Vergabe der Sachen bzw. Leistungen veranschlagen würde.¹⁵

Mehr Sorgfalt ist bei der Schätzung geboten, wenn der Auftragswert zu nah an die EU-Schwelle heranreicht, sie aber nicht erreicht. Ist das der Fall, sollte der Auftraggeber zugunsten der Anwendung des Vergaberechts entscheiden.¹⁶

Seinem Gegenstand nach bildet der Auftragsgegenstand eine Prognose, die dann nicht zu beanstanden ist, wenn sie unter Berücksichtigung aller verfügbarer Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch vertretbaren Weise erarbeitet wurde.¹⁷ Es ist immer eine funktionale Betrachtungsweise zu verwenden. Sämtliche Bestandteile, die mit der Hauptleistung einhergehen und damit eine funktionale Einheit bilden, müssen bei der Feststellung der Höhe des Auftragswertes mit gerechnet werden.¹⁸ Zu berücksichtigen ist daher jede Zahlung, die die öffentliche Hand für die Erfüllung des Auftragsgegenstandes an den künftigen Auftragnehmer voraussichtlich leisten wird.¹⁹ Ergibt eine realistische ordnungsgemäße und nachvollziehbare Schätzung, dass der Auftragsgegenstand die EU-Schwelle erreicht, findet das Vergaberecht Anwendung, auch für den Fall, in dem die während des Verfahrens eingegangenen Angebote unter der EU-Schwelle liegen.



4. Fazit

Der Gesetzgeber hat klar und eindeutig vorgegeben, dass die Anwendung des Teils 4 GWB nur im Falle des Erreichens oder Unterschreitens der jeweiligen Schwellen gestattet und daher der Rechtsweg vor Nachprüfungsinstanzen eröffnet ist. Anderenfalls stehen einem öffentlichen Auftraggeber die nationalen bzw. landesrechtlichen Regelungen zur Verfügung, wenn er einen Beschaffungsvorgang abschließen möchte. Doch der europäischen Gesetzgeber hat Regeln zur umfassenden Schätzung des Auftragswertes unter Berücksichtigung aller Faktoren festgelegt, die eigentlich zur breiteren Anwendbarkeit des Vergaberechts beitragen sollen.

Davon ausgehend sollte ein öffentlicher Auftraggeber den Auftragswert so schätzen, dass die Anwendung des Vergaberechts in Vordergrund rücken könnte. Nur so kämen die entscheidenden Elemente des Vergaberechts, wie z. B. das Nachprüfungsverfahren zum Ausdruck und das gesamte Beschaffungswesen des Staates würde transparenter und objektiver.

IHRE KONTAKTPERSON

Dejan Roshkoski, Master of Laws (LL. M.)

☎ 0385/30 31-259 ✉ roshkoski@kubus-mv.de

[5] Vergabekammer Rheinland Köln, Beschluss vom 8. Mai 2024 – VK 12/24 – B, Rn. 41, juris.

[6] OLG Karlsruhe, Beschluss vom 4. Mai 2022 – 15 Verg 1/22, Rn. 24, juris; Vergabekammer Niedersachsen, Beschluss vom 21. Juli 2023 – VgK-16/2023 Rn. 91, juris.

[7] BKartA Bonn, Beschluss vom 4. Juli 2022 – VK 2 – 58/22, Rn. 51, juris.

[8] Kau, in Burgi/Dreher, Beck'scher Vergaberechtskommentar, Band 2, 3. Auflage 2019, C.H.Beck Verlag, § 3 VgV, Rn. 10.

[9] Wiedekind, in Wiedekind/Willenbruch, Vergaberecht Kompaktcommentar, 4. Auflage, Werner Verlag 2017, § 106 GWB, Rn. 11

[10] Vergabekammer München, Beschluss vom 8. Dezember 2022 – 3194.Z3-01-22-23, Rn. 54, juris.

[11] BKartA Bonn, Beschluss vom 4. Juli 2022 – VK 2 – 58/22, Rn. 50, juris.

[12] Wiedekind, in Wiedekind/Willenbruch, Vergaberecht Kompaktcommentar, 4. Auflage, Werner Verlag 2017, § 106 GWB, Rn. 7.

[13] Kau, in Burgi/Dreher, Beck'scher Vergaberechtskommentar, Band 2, 3. Auflage 2019, C.H.Beck Verlag, § 3 VgV, Rn. 3.

[14] Wiedekind, in Wiedekind/Willenbruch, Vergaberecht Kompaktcommentar, 4. Auflage, Werner Verlag 2017, § 106 GWB, Rn. 8.

[15] OLG Düsseldorf, Beschluss vom 6. April 2022 – VII-Verg 34/21, Rn. 35, juris; Vergabekammer Niedersachsen, Beschluss vom 21. Juli 2023 – VgK-16/2023, Rn. 92, juris.

[16] Wiedekind, in Wiedekind/Willenbruch, Vergaberecht Kompaktcommentar, 4. Auflage, Werner Verlag 2017, § 3 VgV, Rn. 14.

[17] OLG Koblenz, Beschluss vom 1. September 2021 – Verg 1/21, Rn. 52, juris.

[18] Wiedekind, in Wiedekind/Willenbruch, Vergaberecht Kompaktcommentar, 4. Auflage, Werner Verlag 2017, § 106 GWB, Rn. 6.

[19] Wiedekind, in Wiedekind/Willenbruch, Vergaberecht Kompaktcommentar, 4. Auflage, Werner Verlag 2017, § 106 GWB, Rn. 5.

Kompetenz für Kommunen.

Ein Unternehmen kommunaler
Spitzenverbände



www.kubus-mv.de

STROM- UND GASAUSSCHREIBUNG BUNDESWEIT



Sie benötigen Strom oder Erdgas? Dann sind Sie bei uns richtig! Die KUBUS GmbH führt als einer der Marktführer bundesweit Ausschreibungen mit elektronischer Auktion für öffentliche Auftraggeber durch. Beschäftigen Sie sich frühzeitig mit der Vorbereitung Ihrer Ausschreibung, damit Sie den für Sie günstigsten Ausschreibungszeitpunkt nicht verpassen. Wir unterstützen Sie dabei.

KUBUS BIETET EIN KOMPLETTES SERVICEPAKET ZUM WIRTSCHAFTLICHEN ENERGIEEINKAUF:

- Gewährleistung eines vergaberechtlich sicheren elektronischen Ausschreibungsverfahrens
- Intensive Prüfung Ihrer Daten zur Vorbereitung der Leistungsbeschreibung
- Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen inkl. Lieferverträge (von Bekanntmachung bis Zuschlag)
- Bearbeitung von Bieterfragen, Versand von Bieterinformationen
- Laufende Marktbeobachtung für den optimalen Ausschreibungszeitpunkt
- Komplett elektronische Verfahrensabwicklung (digitalisierter Ausschreibungsprozess) und
- Dokumentation des Vergabeverfahrens

Dieser transparente, vollständig elektronische Ausschreibungsprozess führt zu einer spürbaren Entlastung Ihrer Verwaltung. Profitieren Sie von unserer Erfahrung! Unser Service endet nicht mit der Zuschlagserteilung. Auch in schwierigen Zeiten lassen wir Sie nicht im Stich!

IHRE KONTAKTPERSON: **Katrin Anders, LL.M.**

☎ 0385/30 31-253

✉ anders@kubus-mv.de